
18/2017**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****21.09.2017**

I n h a l t

	Seite
1. Dritte Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. September 2017	2
2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. September 2017	3

Dritte Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management

vom 18. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. August 2015 (AMbl. 04/2015) wird entsprechend der Untergliederung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 neu geordnet und redaktionell angepasst.

Artikel 2

¹Zusätzlich zu der durch die neue Rahmenordnung notwendigen redaktionellen Bearbeitung wird die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. August 2015 (AMbl. 04/2015) wie folgt geändert:

²Im Regelstudienplan in der Anlage 2 wird das Pflichtmodul „Basic Soil Science“ entsprechend dem neuen Angebotsturnus im vierten Semester eingeordnet und das Pflichtmodul „Atmosphäre“ im dritten Semester.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft und gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden. ²Sollte sich aus den in Artikel 2 genannten Änderungen Probleme in der Studiengestaltung einzelner Studierender ergeben, werden diese durch Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ³Dem Prinzip, den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Oktober 2011, einschließlich der Änderungssatzungen vom 12. August 2011 (Abl. 14/2011) und vom 18. August 2015 (AMbl. 04/2015) treten außer Kraft.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 Umwelt und Naturwissenschaften vom 08. Februar 2017 sowie 12. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 18. Juni 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 18. September 2017.

Cottbus, 18. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der dritten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. September 2017 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 18. September 2107 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 18. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 18. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBI. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	3
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung.	4
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	4
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	4
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.	4
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	5
Anlage 1:	Übersicht über Module, Status, Bewertung und Leistungspunkte (LP)	6

Anlage 2:	Regelstudienplan	7
-----------	------------------------	---

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des universitären Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management (ERM). ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der universitäre Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management ist wissenschaftlich ausgerichtet. ²Er ermöglicht den Übergang ins Master-Studium.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management verfolgt die Ziele der Internationalität und Interdisziplinarität. ²Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 6), dem obligatorischen Auslandssemester (§ 6) sowie dem Themenangebot (vgl. Modulbeschreibungen). ³Die Interdisziplinarität ergibt sich aus der Verbindung der Säulen Naturwissenschaften, Technik und Sozioökonomie zu einem integrierten Curriculum.

(3) ¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management sollen in der Lage sein, technologische, wirtschafts- und infrastrukturbestimmende Prozesse unter dem Gesichtspunkt des integrativen Umwelt- und Ressourcenschutzes zu führen, zu bewerten und zu überwachen. ²Sie sollen weiterhin das Management komplexer wirtschaftlicher und technologischer Prozesse unter Beachtung des vorsorgenden Umweltschutzes, der weitestgehenden Schonung und des rationalen Umgangs mit natürlichen und volkswirtschaftlichen Ressourcen beherrschen. ³Sie werden zur Entscheidungsfindung bei der Wahl nachhaltiger ökonomischer und technischer Strukturen der Produktion und des Stoffstrommanagements befähigt.

(4) Neben fachlichen Kenntnissen sollen die Absolventinnen und Absolventen über gute Sprachkenntnisse in mindestens drei Sprachen, Kenntnisse in Informationsbeschaffung und -vermittlung, individuelle Problemlösungs-

kompetenz, Teamfähigkeit sowie Bewusstsein für interkulturelle Spannungsfelder verfügen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende, über die Regelungen der Rahmenordnung hinausgehende, Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). ²Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO-BA ist möglich.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

Das Bachelor-Studium Environmental and Resource Management umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit Prüfungen im Umfang von 114 LP,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog im Umfang von 24 LP,
- die Exkursionen im Umfang von vier Tagen (ausgewiesen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule oder als Ergänzungsmodule),
- das Pflicht-Auslandssemester im Umfang von in der Regel 30 LP (§ 9),
- Ergänzungsmodule (§ 9) sowie
- die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Auslandssemester wird in der Regel im fünften Semester absolviert.

(3) ¹Die fachlichen Grundlagen werden in den Pflichtmodulen gelegt. ²Die Pflichtmodule sind in der Regel vor dem Auslandssemester abzuschließen.

(4) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen an der BTU ist

Englisch. ²Für Ergänzungsmodule (§ 9) sind auch die jeweiligen Landessprachen zulässig.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Das Bachelor-Studium schließt mit dem Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP ab.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat sowie alle Pflichtmodule abgeschlossen und mindestens 150 LP erbracht hat.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt vier Monate.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Bis zu zwei Wahlpflichtmodule (12 LP) können durch Ergänzungsmodule im Sinne von § 26 RahmenO-BA ersetzt werden.

(2) Als Ergänzungsmodule können anerkannt werden: Sprachkurse in den Weltsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Russisch sowie weiteren Unterrichtssprachen an Partnerhochschulen; Studienprojekte; Exkursionen; Angebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren; Module aus dem Master-Studiengang Environmental and Resource Management (maximal im Umfang von 6 LP) sowie Module aus anderen Studiengängen an der BTU, sofern sie in Englisch angeboten werden.

(3) Ergänzungsmodule müssen nicht notwendigerweise 6 LP umfassen.

(4) ¹Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten als Ergänzungsmodule.

²Die Noten der Ergänzungsmodule, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. ³Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von mindestens 18, maximal 36 LP an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

²Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

³Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(6) ¹Im Auslandssemester nicht erreichte Leistungspunkte können durch Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 oder Ergänzungsmodule kompensiert werden. ²Die Anerkennung von im Auslandssemester studierten Pflichtmodulen ist möglich.

³Haben Bildungsinländerinnen oder -inländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(7) Haben internationale Studierende (solche ohne deutsche Hochschulzugangsberechti-

gung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester über die Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung hinaus an einer Hochschule studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

(2) ¹Kommt es in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengangsgestaltung einzelner Studierender ergeben, werden diese in Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ²Dem Prinzip, den Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern zu gewährleisten, ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Oktober 2011, einschließlich der Änderungssatzungen vom 12. August 2011 (Abl. 14/2011) und vom 18. August 2015 (AMbl. 04/2015) treten außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Module, Status, Bewertung und Leistungspunkte (LP)

Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	LP	Status	Bewertung	Semester
B1	Introduction to Environmental and Resource Management	6	P	Prü	1
B2	Mathematics of Engineering I	6	P	Prü	1
B3	Mathematics of Engineering II	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic Natural Sciences	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	2
B10	Freshwater Conservation and Water Resource Management	6	P	Prü	3
B11	Basic Soil Sciences	6	P	Prü	4
B12	Geosciences and Natural Resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	6	P	Prü	3
B14	International Environmental Law	6	P	Prü	3
B15	Corporate Environmental Protection	6	P	Prü	4
B16	Integrated Environmental Planning	6	P	Prü	4
B17	Business Administration	6	P	Prü	4
B19	Sustainable Waste Management	6	P	Prü	2
B20	Atmosphere	6	P	Prü	3

Wahlpflichtmodule (mindestens vier Module aus dem Katalog sind zu wählen)

Nr.	Modultitel	LP	Status	Bewertung	Semester
B18	Instrumental Analysis and Physical Chemistry	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and Landscape Management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil Protection and Management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth System Analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystem Analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Environmental Biotechnologies	6	WP	Prü	4-6
B27	Philosophy of Ecological Sciences	6	WP	Prü	4-6
B28	Philosophy of Technology and Nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental Social Sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural Competence	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety Technology	6	WP	Prü	4-6

Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Nr.	Modultitel	LP	Status	Bewertung	Semester
B33	Semester Abroad (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B34	Bachelor Thesis	12	P	Prü	6
	Gesamtsumme	180			

P... Pflicht WP... Wahlpflicht Prü... Prüfung SL... Studienleistung

Anlage 2: Regelstudienplan Bachelor-Studiengang ERM

Sem.	1	2	3	4	5	6
LP	30	30	30	30	30	30
6	P Introduction to ERM	P Economics	P Economic and Social Instruments of ERM	P Business Administration	Semester abroad	WP Modul
6	P Sociology	P Ecology	P Statistics	P Integrated Environmental Planning	Semester abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Mathematics of Engineering	P Mathematics of Engineering	P Fundamentals of Freshwater Conservation and Water Resource Management	P Corporate Environmental Protection	Semester abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Basic Natural Sciences	P Biology	P International Environmental Law	P Geosciences and Natural Resources	Semester abroad (oder WP Modul)	Bachelor Thesis
6	WP Modul	P Sustainable Waste Management	P Atmosphere	P Basic Soil Science	Semester abroad (oder WP Modul)	

P... Pflicht WP... Wahlpflicht